



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(04.12.2020)

Neue Corona-Schutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Am Dienstag wurde eine neue Corona-Schutz-Verordnung durch das Land NRW veröffentlicht. Für den Rehabilitationssport ergaben sich keine Änderungen im Vergleich zur letzten gültigen Version. Somit ist Rehasport weiterhin möglich.

Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung ist unter folgendem Link hinterlegt:

(https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaschutzverordnung_-_coronaschvo_vom_30.11.2020.pdf)

Der BRSNW sowie der LSB NRW empfehlen weiterhin einen äußerst verantwortungsvollen Umgang mit der Durchführung von Rehasportangeboten durch die Vereine. Bei aktuellen Umsetzungsfragen (z.B. Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Sporträumen) sollten sich die Vereine direkt, wenn es sich um öffentliche Sporträume handelt, an Ihre zuständige Kommune wenden. Es ist weiterhin ausdrücklich darauf zu achten, dass gemäß der Corona-Schutz-Verordnung aktuell nur Teilnehmer*innen mit einer individuellen ärztlichen Anordnung am Rehabilitationssport teilnehmen dürfen.

Zusatzinformationen

In Ergänzung unserer bisherigen Corona-Updates möchten wir zusätzlich auf folgende Neuigkeiten hinweisen:

1) Verlängerung der Sonderregelungen durch die gesetzlichen Krankenkassen

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte darauf verständigt, die bisherigen Sonderregelungen zu verlängern. Damit wird eine verlässliche Handlungs- und Planungsgrundlage sowohl für die Versicherten als auch für die jeweiligen Leistungserbringer geschaffen.

1. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

2. Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56

Für nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

3. Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder im Freien

Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.06.2021 auch als Tele-/Online-Angebot oder im Freien fortgeführt werden kann.

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Der DBS steht weiter im Austausch mit der DRV und der DGUV, ob auch dort die Sonderregelungen fortgeführt werden können. Sobald hierzu Informationen vorliegen, informieren wir, wie gewohnt, zeitnah.

2) Fortführung der Sonderregelungen bei der DRV Bund

Die DRV Bund hat sich zunächst den Regelungen zum Rehasport im Freien und den Tele-/Online-Angeboten bis zum 31.12.2020 angeschlossen. Hier nochmals der Hinweis, dass mit der DRV Bund momentan ein vertragsloser Zustand besteht.

3) Soforthilfe Sport des Landes NRW wird verlängert

Die Antragsfrist wurde nochmals bis zum 15.03.2021 verlängert und bietet somit weiterhin die Möglichkeit Unterstützungen zu beantragen. Die Abwicklung erfolgt weiterhin über das Förderportal des Landessportbundes NRW <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>.

4) „Novemberhilfen“ des Bundes können ab sofort beantragt werden

Mit dem Beschluss des Teil-Lockdowns wurde eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes in Höhe von zehn Milliarden Euro angekündigt, die explizit auch für Vereine gelten soll, deren Betrieb aufgrund der staatlichen Anordnung untersagt ist. In der sogenannten „November-/Dezemberhilfe“ können auch Sportvereine Anträge stellen.

Wichtig: Vereine sind antragsberechtigt „sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten.“!

Anträge können seit dem 25.11.2020 bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei grundsätzlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen. Ausgenommen sind Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen. Sie können den Antrag selbst stellen, sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben.

Nähere Informationen erhalten Sie zudem unter folgendem Link:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html>

5) Hygienzuschlag endet voraussichtlich zum 31.12.2020

Wie in unseren diversen Corona-Updates informiert haben die Kostenträger auf unterschiedliche Weise die Vergütungssätze erhöht, um einen Beitrag für die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen zu leisten. Hier möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass die Erhöhungen voraussichtlich zum 31.12.2020 enden. Eine Übersicht der gültigen Vergütungssätze können Sie über folgenden Link einsehen:

<https://www.brsnw.de/rehabilitationssport/gesetzliche-grundlage-verguetungsaetze/>

Im Zusammenhang der Vergütungssätze möchten wir zudem darauf hinweisen, dass in Kürze ein Gespräch mit den Vertragspartnern der Primärkassen ansteht, das ebenfalls Auswirkung auf die Vergütungssätze haben kann. Daher empfehlen wir Ihnen erbrachte Leistungen im ärztlich verordneten Rehabilitationssport ab dem 01.01.2021 vorerst noch nicht abzurechnen, um ggfls. die neuen Vergütungssätze mit den Kostenträgern nutzen zu können.

Wir möchten alle Verantwortlichen in den Vereinen und Organisationen bitten, weiterhin die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung hinsichtlich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen einzuhalten. So können alle Vereinsvorstände, Übungsleitungen und Teilnehmende ihren Anteil dazu beitragen, dass es nicht zu noch weiteren Beeinträchtigungen und Einschränkungen des Sports und des öffentlichen Lebens in NRW kommt.

Bleiben Sie gesund!